

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflichtversicherung (Stand 06/2022)

Hotel-/Restaurant-/Gaststättenbetriebe/Appartmenthäuser/ Imbiss-/Kioskbetriebe

Die folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen nehmen Bezug auf die AHB die Bayerische2022 und BBR die Bayerische2022, Stand 06/2022.

Folgendes gilt für die Zielgruppe Hotel-/Restaurant- /Gaststättenbetriebe/Appartmenthäuser/Imbiss-/Kioskbetriebe

Klausel BBR-ZG 0001 Vermögensschäden wegen Nebenberuflicher Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

Mitversichert sind – abweichend von Teil B Ziffer 1.2 b) – Vermögensschäden aus einer gelegentlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Gutachter und Sachverständiger, sofern sich die Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit auf den Fachbereich bezieht, in dem der Versicherungsnehmer tätig ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Für weitergehende Gutachter- und Sachverständigentätigkeit besteht kein Versicherungsschutz.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht einmal zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0002 Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer kann bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadenersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Klausel BBR-ZG 0003 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

Klausel BBR-ZG 0004 Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet ergänzend zu Ziffer 1.1 AHB die Bayerische2022 (Gegenstand der Versicherung), für versicherte Sachschäden, Schadenersatz zum Neuwert, soweit die beschädigte Sache nachweislich nicht älter als 24 Monate (Kaufdatum) ist.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist auf 25.000 EUR begrenzt und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0005 Anerkennung von der Höhe nach strittigen Schadenersatzansprüchen durch den Versicherungsnehmer

Erkennt der Versicherungsnehmer, z.B. zur Erhaltung von Geschäftsbeziehungen, Schadenersatzanforderungen an, die zwar dem Grunde nach unstrittig, der Höhe nach aber strittig sind, beteiligt sich der Versicherer hieran bis zu dem Betrag von 500 EUR, wenn der Anspruchsteller die Forderung plausibel darlegt und begründet.

Die Erstattung steht 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0006 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von AHB die Bayerische 2022 Ziffer 7.3 – die vom Versicherungsnehmer

1. durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit derartige Haftungsübernahmen in der Branche des Versicherungsnehmers üblich sind,
2. als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
3. gegenüber der Deutschen Bahn AG gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht;
4. gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene gesetzliche Haftpflicht.

Klausel BBR-ZG 0013 Imageschutz bei Reputationsverlust

Tritt nach den im Versicherungsschein genannten Versicherungsbedingungen ein ersatzpflichtiger Haftpflichtschaden ein werden dem Versicherungsnehmer einmalig aus dem Versicherungsvertrag Kosten in Höhe von 5.000 EUR geleistet, wenn

- der Ruf des Versicherungsnehmers geschädigt wird und
- dies eine Umsatzeinbuße in Höhe von 20% zur Folge hat (im Zeitraum von 2 Monaten nach dem Schadenfall gemessen und in Betrachtung zum Vorjahreszeitraum) und
- die Rufschädigung nachweislich in Radio, TV und Presse erfolgt und
- zur Herstellung des Rufes eine Kampagne in Auftrag gegeben wird

Ausgeschlossen sind Imageschäden in Social Media Netzwerken oder ähnliches sowie schlechte Rezensionen.

Klausel BBR-ZG 0014 Unternehmensbeschreibung

Mitversichert sind Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern sie im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb stehen (z.B. Außendiensttätigkeiten, Auslieferung von Waren – jedoch keine Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten o.ä.).

Klausel BBR-ZG 0015 Nebenrisiken Erweiterung für die Zielgruppe Hotel-/Restaurant-/Gaststättenbetriebe/Apparthäuser/Imbiss-/Kioskbetriebe

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, aus dem Verleih und der Vermietung von Fahrrädern, sowie Ruder-, Tret- und Paddelbooten;

aus der Ausrichtung von Veranstaltungen und Tagungen sowie Kurzveranstaltungen und Festveranstaltungen – auch außerhalb des Betriebsgeländes – sofern und soweit diese Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko gemäß Versicherungsschein stehen aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie;

Folgendes gilt nur für die Zielgruppe Hotelbetriebe

Klausel BBR-ZG 0016 Nebenrisiken Erweiterung für die Zielgruppe Hotelbetriebe

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, **unter anderem** aus betriebseigenen Sälen, Tagungsräumen, Sport- / Fitnesseinrichtungen / -geräten, Schwimmbädern, Saunen, Solarien, hoteleigenen Wellness-Einrichtungen, Tennis-, Squash-, Golf- und Minigolfanlagen, Kegel- / Bowlingbahnen, Kinderspielplätzen, Parkplätzen, dem Handel / Vertrieb mit Erzeugnissen aus eigener Herstellung und dergleichen, sowie – sofern hier eine gesonderte Vereinbarung gegen Beitragszahlung getroffen worden ist – auch aus dem Betrieb von Reitbahnen, Reithallen und der Vorhaltung von Reitpferden und dergleichen.

Klausel BBR-ZG 0017Eingebrachte Sachen (§§ 701 ff. BGB)

1. Gefährdungshaftung

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftung aus Beschädigung, Vernichtung und – abweichend von Ziff. 2 AHB die Bayerische2022 –

aus dem Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Fahrzeuge aller Art mit Zubehör sowie Inhalt und Tiere).

Hierzu gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die Höchstersatzleistung je Gast und Tag beträgt 3.500 EUR, innerhalb dieses Betrages stehen für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten ein Betrag von 800 EUR zur Verfügung.

2. Verschuldenshaftung

Die Höchstersatzleistung gemäß Ziff. 1 erhöht sich – abweichend von Ziff. 2 AHB die Bayerische2022 – bei Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Gäste auf 50.000 EUR je Gast und Tag,

wenn der Versicherungsnehmer gemäß § 701 in Verbindung mit § 702 Abs. 2 Ziff. 1 BGB ersatzpflichtig ist.

Die Erhöhung der Versicherungssumme bezieht sich nicht auf die Fälle gemäß Ziff. 3

(Aufbewahrung von übernommenen Wertsachen) und – sofern vereinbart – Ziff. 4 (Deponieren von Wertsachen in Zimmersafes).

3. Aufbewahrung von übernommenen Wertsachen

Die Höchstersatzleistung gemäß Ziff. 1 erhöht sich auf 50.000 EUR, wenn der

Versicherungsnehmer Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt und gemäß § 701 in Verbindung mit § 702 Abs. 2 Ziff. 2 BGB ersatzpflichtig ist.

Lehnt der Versicherungsnehmer die Aufbewahrung von Wertsachen über 50.000 EUR ab, so besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass er wegen zu Unrecht erfolgter Ablehnung der Aufbewahrung ersatzpflichtig gemacht wird. Dieser Versicherungsschutz besteht, bis durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung Umfang und Grenzen der Aufbewahrungspflicht festgelegt werden.

4. Wertsachen-Safes in Hotelzimmern

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Inhalt der in Hotelzimmern installierten Wertsachen-Safes. Für den Inhalt dieser Safes übernimmt der Hotelier bei Beherbergungsgästen vertraglich die Haftung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die für die Aufbewahrung von Wertsachen gelten (§ 701 ff. BGB).

Das Risiko aus dem Abhandenkommen, der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die der Beherbergungsgast in dem Wertsachen-Safe seines Hotelzimmers deponiert, ist mit einer Summe von 10.000 EUR je Safe versichert.

Soweit im Rahmen einer anderweitig bestehenden Betriebsversicherung Versicherungsschutz besteht, geht dieser andere Versicherungsschutz vor.

Voraussetzung für das Bestehen von Versicherungsschutz ist, dass die Safes elektronisch/digital codierbar sind, fest installiert (d.h. fest mit der Wand/Boden verbunden) sind und ein Stahlgehäuse haben.

Der für die Notöffnung erforderliche Schlüssel muss unter sicherem Verschluss aufbewahrt werden und die Codenummer für die Notöffnung darf nur dem Hoteldirektor und einer Vertrauensperson bekannt sein.

Der Versicherungsschutz endet mit der Entnahme der deponierten Gegenstände aus dem Wertsachen-Safe des Hotelzimmers, gleichgültig, ob dies durch den Beherbergungsgast geschieht oder – bei Notöffnung – durch Beauftragte des Hotels.

Höchstversicherungssumme

Die Höchstversicherungssumme für ein einzelnes Schadenereignis, für das gemäß Ziff.1, Ziff. 3 und Ziff. 4 dieser BBR Versicherungsschutz besteht, beträgt - auch wenn mehrere Gäste geschädigt werden – 500.000 EUR.

Klausel BBR-ZG 0018 Abhandenkommen von Sachen, die nicht im Sinne von § 701 BGB eingebracht sind

In teilweiser Änderung von Ziff. 2 und Ziff. 7.6 AHB die Bayerische2022 bezieht sich der

Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der Gäste, soweit die Sachen nicht als eingebracht im Sinne von § 701 BGB gelten. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für bewachte Garderoben.

Die Höchstversicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Tag und Gast.

Klausel BBR-ZG 0019 Bereitstellung von Internetzugängen für Hotelgäste (z.B. über W-LAN oder Hotspots)

In Erweiterung von Teil B Ziffer 20.2.4 gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Urheberrechten im Rahmen von Teil B Ziffer 20 mitversichert. Die Versicherungssumme hierfür beträgt 100.000 EUR. Diese Versicherungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer seinen Hotelgästen ein sicherheitsaktiviertes und verschlüsseltes Hotel-W-LAN bzw. einen Hot-Spot auf aktuellem Sicherheitsstand zur Verfügung stellt. Der Versicherungsnehmer weist seine Hotelgäste in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. in einer Nutzungsvereinbarung auf die in diesem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hin, insbesondere auf die Unzulässigkeit des Herunterladens und Zurverfügungstellens urheberrechtlich geschützter Werke (Filme, Musikstücke, etc.). Die AGB bzw. die Nutzungsvereinbarung ist diesbezüglich jeweils auf dem aktuellsten Stand zu halten, wenn sich die Rechtsprechung fortentwickelt.

Klausel BBR-ZG 0020 Beschädigung und Abhandenkommen von Eigentum von Musikern

Mitversichert ist das gesetzliche Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Eigentum von Musikern, das im Zusammenhang mit Veranstaltungen in das Hotel eingebracht wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Bargeld und Fahrzeuge. Die Höchstversicherungssumme beträgt 15.000 EUR je Schadenfall und 30.000 EUR je Versicherungsjahr.

Klausel BBR-ZG 0021 Haftung für Schäden an eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung). Die Höchstversicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Kraftfahrzeug und maximal 2.000.000 EUR für ein einzelnes Schadenereignis.

Klausel BBR-ZG 0022 Abhandenkommen von Gepäck aus eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung). Die Höchstersatzleistung je Kraftfahrzeug und Tag beträgt 10.000 EUR. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Versicherte), die das Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Klausel BBR-ZG 0023 Bewegen von eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste auf dem Betriebsgrundstück, Zubringen und Abholen auch außerhalb.

1. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung an eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste (ausgenommen Inhalt und Ladung), soweit diese auf dem Betriebsgrundstück und/oder beim Zubringen und Abholen außerhalb des Betriebsgrundstückes bewegt werden. Die Versicherungssumme je Kraftfahrzeug beträgt 100.000 EUR (s. auch Nr. 3)
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die zum Gebrauch des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Kraftfahrzeug geführt hat.
3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - a) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die Kraftfahrzeuge entwendet oder unbefugt gebraucht haben,
 - b) aus Schäden, die durch die bewegten Kraftfahrzeuge verursacht werden

Klausel BBR-ZG 0024 Sonstige Vermögensschäden

Abweichend zu Teil B Ziffer 1.2a) gelten Schäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen als versichert.

Klausel BBR-ZG 0025 Reiseveranstalter-Haftpflichtrisiko

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der im Zusammenhang mit der Beherbergung stehenden Vermittlung von zusätzlichen Reiseleistungen

- Für Personen- und Sachschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme
- Für Vermögensschäden bis 50.000 EUR, 1-fach maximiert.

Diese Deckung steht subsidiär zur Verfügung.

Folgendes gilt nur für die Zielgruppe Restaurant-/Gaststättenbetriebe sowie Apartmenthäuser

Klausel BBR-ZG 0026 Nebenrisiken Erweiterung für die Zielgruppe Restaurant-/Gaststättenbetriebe sowie Apartmenthäuser

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, unter anderem aus betriebseigenen Sälen, Tagungsräumen, Sport- / Fitnessanlagen / -geräten, Schwimmbädern, Saunen, Solarien, eigenen Wellness-Einrichtungen, Tennis-, Squash-, Golf- und Minigolfanlagen, Kegel- / Bowlingbahnen, Kinderspielplätzen, Parkplätzen, dem Handel / Vertrieb mit Erzeugnissen aus eigener Herstellung und dergleichen.

Klausel BBR-ZG 0027 Sachen von Restaurationsgästen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen mit einer Höchstersatzleistung je Tag und Gast von 5.000 EUR (gemäß § 688 BGB). Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für bewachte Garderoben.

Klausel BBR-ZG 0028 Bereitstellung von Internetzugängen für Restaurantgäste (z.B. über W-LAN oder Hotspots)

In Erweiterung von Teil B Ziffer 20.2.4 gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Urheberrechten im Rahmen von Teil B Ziffer 20 mitversichert. Die Versicherungssumme hierfür beträgt 100.000 EUR. Diese Versicherungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer seinen Hotelgästen ein sicherheitsaktiviertes und verschlüsseltes Hotel-W-LAN bzw. einen Hot-Spot auf aktuellem Sicherheitsstand zur Verfügung stellt. Der Versicherungsnehmer weist seine Hotelgäste in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. in einer Nutzungsvereinbarung auf die in diesem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hin, insbesondere auf die Unzulässigkeit des Herunterladens und Zurverfügungstellens urheberrechtlich geschützter Werke (Filme, Musikstücke, etc.). Die AGB bzw. die Nutzungsvereinbarung ist diesbezüglich jeweils auf dem aktuellsten Stand zu halten, wenn sich die Rechtsprechung fortentwickelt.

Klausel BBR-ZG 0020 Beschädigung und Abhandenkommen von Eigentum von Musikern

Mitversichert ist das gesetzliche Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Eigentum von Musikern, das im Zusammenhang mit Veranstaltungen in das Restaurant bzw. die Gaststätte eingebracht wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Bargeld und Fahrzeuge.

Die Höchstversicherungssumme beträgt 15.000 EUR je Schadenfall und 30.000 EUR je Versicherungsjahr.

Folgendes gilt nur für die Zielgruppe Imbiss-/Kioskbetriebe

Klausel BBR-ZG 0029 Nebenrisiken Erweiterung für die Zielgruppe Imbiss-/Kioskbetriebe

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, unter anderem aus Minigolfanlagen, Kegel- / Bowlingbahnen, Kinderspielplätzen, Parkplätzen, dem Handel / Vertrieb mit Erzeugnissen aus eigener Herstellung und dergleichen.

Klausel BBR-ZG 0030 Sachen von Gästen des Imbissbetriebes

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von Gästen des Imbissbetriebes zur Aufbewahrung übergebenen Sachen mit einer Höchstersatzleistung je Tag und Gast von 5.000 EUR (gemäß § 688 BGB). Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für bewachte Garderoben.